Teil A

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt

Stadt	Naumburg (Saale)
Gemarkung	Naumburg (Saale)
Flur	1; 2; 6; 10
Maßstab	1 : 1.000
Stand der Planunterlage (Monat/Jahr)	06/2013

Vervielfältigungserlaubnis erteilt
durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformationen Land Sachsen-Anhalt

am	Nov. 2009
Aktenzeichen	A 18-38913-2009-14

Bestandsangaben nach DIN 18702 (Auszugsweise)

- vorhandene bauliche Anlagen
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- 100 Bezeichnung vorhandener Flurstücke
- Flur 1 Bezeichnung der Flur
- vorhandene Flurgrenzen

Hinweis zum Artenschutz:
Voraussetzung für den Vollzug des Bebauungsplanes im Bereich der privaten Grünflächen **HB** und **GH** (E/A-Maßnahmenflächen) ist eine artenschutzfachliche Relevanzprüfung zur Vermeidung von Konflikten mit den artenschutzfachlichen Verboten des § 44 BNatschG. Im Bedarfsfall sind Ersatz- oder Ausweichbiotope sicherzustellen und dauerhaft funktionsfähig zu halten.

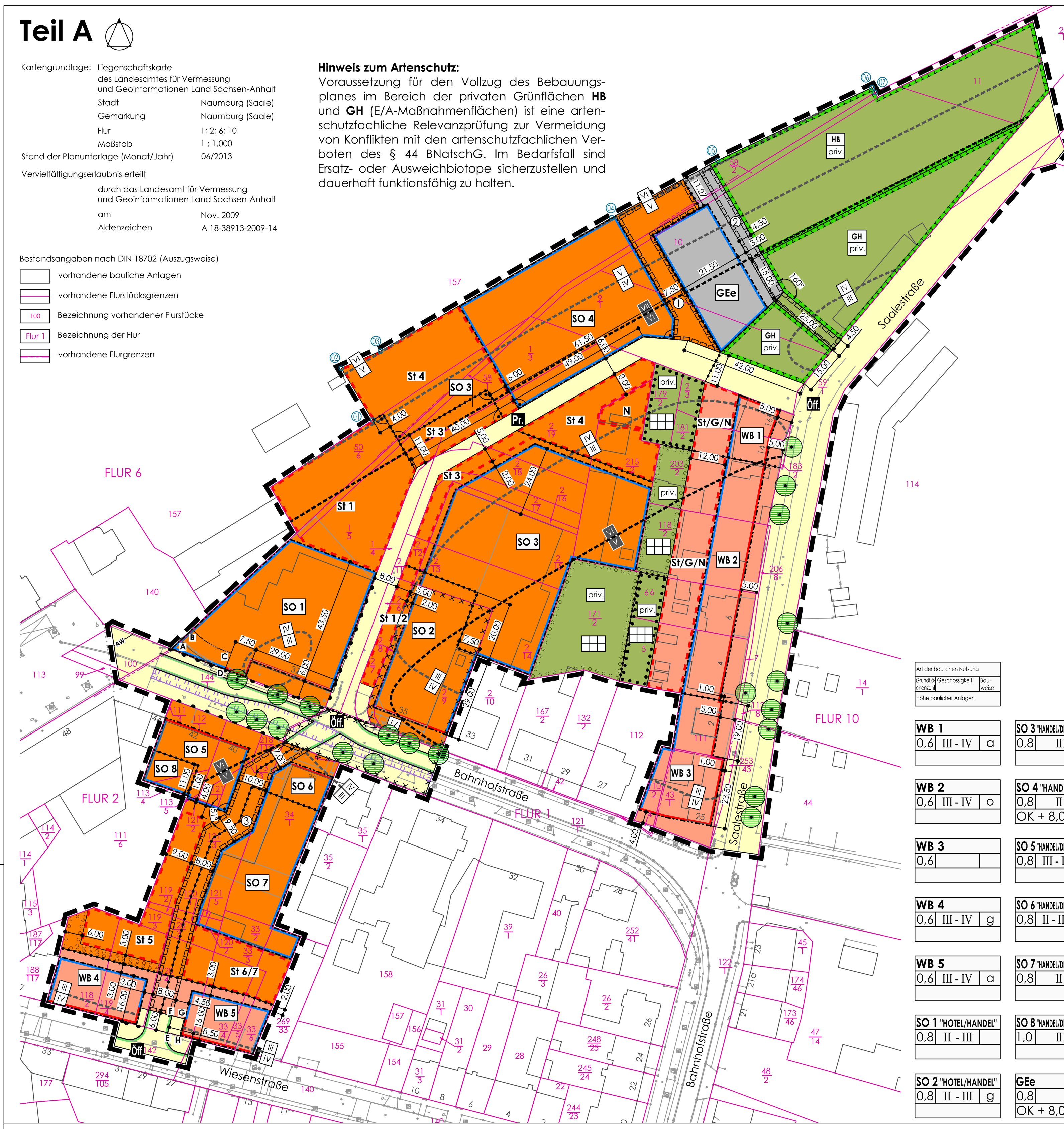

Lärmpegelbereiche in den Besonderen Wohngebieten und Gewerbegebieten sowie Sonstigen Sondergebieten **unter Berücksichtigung vorhandener Bebauung** gemäß DIN 4109 - **tags;** siehe textl. Festsetzung Nr. 40 d)

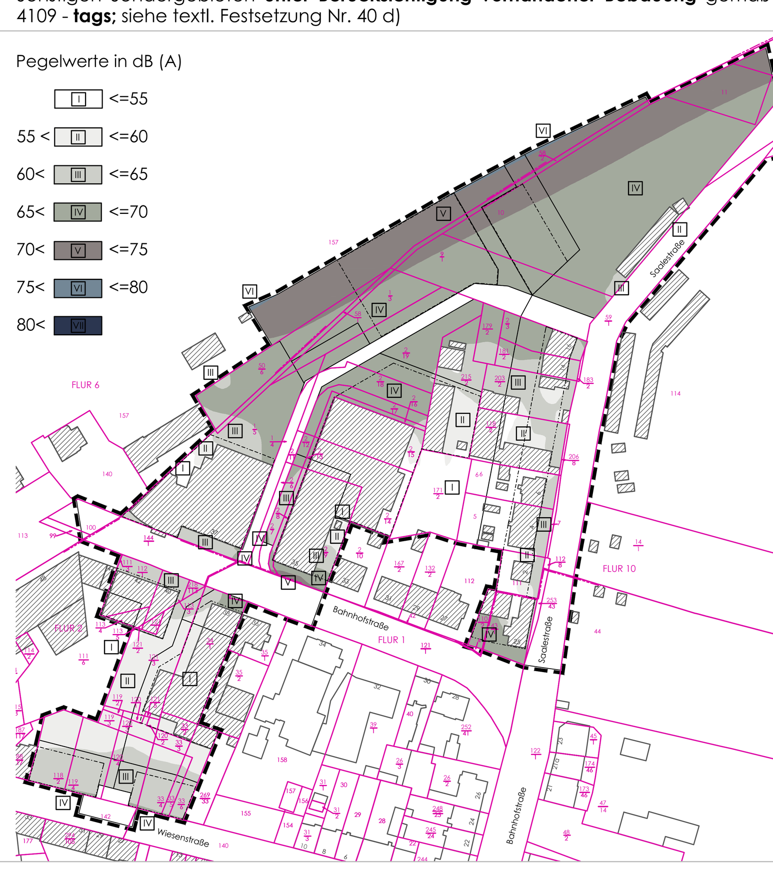

Quelle: Anlage 4, Blatt 9 aus Schalltechnischem Gutachten Nr. 14206 zum Bebauungsplan "Einkaufszentrum Bahnhofsstraße" der Stadt Naumburg (Saale), BMH GbR, Garbsen, 19.12.2014

Lärmpegelbereiche in den Besonderen Wohngebieten und Gewerbegebieten sowie Sonstigen Sondergebieten **unter Berücksichtigung vorhandener Bebauung** gemäß DIN 4109 - **nachts;** siehe textl. Festsetzung Nr. 40 d)

Quelle: Anlage 4, Blatt 10 aus Schalltechnischem Gutachten Nr. 14206 zum Bebauungsplan "Einkaufszentrum Bahnhofsstraße" der Stadt Naumburg (Saale), BMH GbR, Garbsen, 19.12.2014

Planzeichenerklärung (PlanZV)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

- WB 1 — Besondere Wohngebiete, mit laufender Nummer; s. textl. Festsetzungen
- GEe — Gewerbegebiete, eingeschränkt; s. textl. Festsetzungen
- SO 1 — Sonstige Sondergebiete, mit laufender Nummer; s. textl. Festsetzungen

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

- 0,6 — Grundflächenzahl, s. textl. Festsetzungen
- II — Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß
- II - III / III - IV — Zahl der Vollgeschosse, als Mindest- und Höchstmaß, s. textl. Festsetzungen
- OK + 8,00 m — Höhe baulicher Anlagen in m über Bezugspunkt, als Höchstmaß, s. textl. Festsetzungen
- B C / A D — s. textl. Festsetzung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)

- o — offene Bauweise
- g — geschlossene Bauweise
- a — abweichende Bauweise, s. textl. Festsetzungen
- Baulinie, s. textl. Festsetzungen
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinie
- Öff. — öffentlich, s. textl. Festsetzungen
- Pr. — privat
- F G / E H — s. textl. Festsetzung

Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
(§ 9 (1) Nr. 4, 11 BauGB)

- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Straßenbahn

Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) Nr. 13 BauGB)

- unterirdisch
- AW — Abwasser

Grünflächen (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

- priv. — Grünfläche, privat
- Sonstige Gärten

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20, 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25 a BauGB), s. textl. Festsetzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bespflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bespflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) Nr. 25 b BauGB)
- zu erhaltender Baum: Solitärgehölz, s. textl. Festsetzungen

Sonstige Planzeichen

- **Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen** (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB); mit Zweckbestimmung:
  - **St** — Stellplätze, s. textl. Festsetzungen
  - **1** — Zuordnung der Stellplätze zu den laufenden Nummern der Sonstigen Sondergebiete
  - **G** — Garagen
  - **N** — Nebenanlagen
- **Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen** (§ 9 (1) Nr. 21BauGB)
  Begünstigte:
  - ① Anlieger GEe, DB AG, Rettungsdienste
  - ② Anlieger SO / GEe, Rettungsdienste, Versorgungsträger
  - ③ Allgemeinheit
- **Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung** (Bezug: Planzeichen nach 15.14 PlanZV)
- **Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans** (§ 9 (7) BauGB)
  - 01 ausgewählte Punkte der Geltungsbereichsgrenze des B-Planes

	Koordinaten Rechtswert	Hochwert
01	4486067.13	5670435.79
02	4486056.43	5670453.39
03	4486069.78	5670459.22
04	4486148.36	5670504.62
05	4486184.28	5670523.99
06	4486236.84	5670548.86
07	4486237.85	5670547.18

informelle Darstellungen

- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit Umweltgefährdenden Stoffen belastet sein können. Bezug: singgemäß (§ 9 (5) Nr. 3 BauGB); hier: Kampfmittelbelastung
- IV / V — Abgrenzung unterschiedlicher **Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung, tags;** s. textliche Festsetzung
  Quelle: Anlage 4, Blatt 7 aus Schalltechnischem Gutachten Nr. 14206 zum Bebauungsplan "Einkaufszentrum Bahnhofsstraße" der Stadt Naumburg (Saale)
- VII / VI — Abgrenzung unterschiedlicher **Lärmpegelbereiche bei freier Schallausbreitung, nachts;** s. textliche Festsetzung
  Quelle: Anlage 4, Blatt 8 aus Schalltechnischem Gutachten Nr. 14206 zum Bebauungsplan "Einkaufszentrum Bahnhofsstraße" der Stadt Naumburg (Saale)

Teil B

Textliche Festsetzungen

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Art der baulichen Nutzung

1. Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO 1** und **SO 2 "Hotel / Handel"** ist die Errichtung gewerblich tätiger Beherbergungsbetriebe, auch mit Gesellschafträumen und Konferenz- sowie Wellnessbereich, Schank- und Speisewirtschaften, einschließlich freigastronomischer Nutzungen und eines Imbissbetriebes i. S. des § 7 (2) Nr. 2 BauNVO zulässig.
Hotelzugehörige Dienstleistungseinrichtungen sind dabei in untergeordneter Größenordnung, der Hotelnutzung zugeordnet, zulässig.

2.
a) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO 1 und SO 2 "Hotel/Handel"** sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Für den Einzelhandel zentrenrelevanter Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs als Hauptwarensortiment, an Endverbraucher, sind Einzelhandelsbetriebe mit Bruttogeschossflächengrößen bis zu 1200 m² zulässig. Dabei wird die Mindestverkaufsflächengröße mit 200 m² festgesetzt; hiervon ausgenommen ist der kleinflächige Verkauf von Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Telekommunikations- und EDV-Bedarf.

Zentrenrelevante Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs:
- Nahrungs- und Genussmittel, inkl. Lebensmittelhandwerk, Getränke, Reformwaren
- Drogeriewaren, Kosmetika, Pharmazie, Sanitätswaren
- Blumen, zoologischer Bedarf
- Papier- und Schreibwaren, Büroartikel, Zeitschriften, Bücher

Quelle: Einzelhandelskonzept Naumburg 2008, Gemeinderatsbeschluss BV GR 36/08

Hinweis: Zusätzlich bleiben bestehende Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten entsprechend "Naumburger Liste" der Zentrenrelevanten Sortimente mit ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bestehenden Verkaufsflächengrößen zulässig.

b) Die Nutzung für die Warensortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke beträgt als Haupthandelsnutzung maximal 60% der Verkaufsfläche.

3.
a) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO 3 "Handel/Dienstleistung"** und **SO 4 "Handel"** sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich im Erdgeschoss für den großflächigen Einzelhandel zentrenrelevanter Sortimente* des kurz- und mittelfristigen Bedarfs als Hauptwarensortiment, an Endverbraucher, zulässig. Dabei wird die Mindestverkaufsflächengröße mit 500 m² festgesetzt; hiervon ausgenommen ist der kleinflächige Verkauf von Blumen, Zeitungen und Zeitschriften, Telekommunikations- und EDV-Bedarf.

*Zentrenrelevante Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs:
siehe textl. Festsetzung Ziff. 2.

b) Darüber hinaus sind im Sonstigen Sondergebiet **SO 3 "Handel/Dienstleistung"** Dienstleistungseinrichtungen als sonstige Gewerbebetriebe bzw. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke i. S. des § 6 (2) Nr. 4, 5 BauNVO zulässig.

4.
a) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO 5** bis **SO 8 "Handel/Dienstleistung"** sind Einzelhandelsbetriebe ausschließlich im Erdgeschoss zulässig. Für den Einzelhandel zentrenrelevanter Sortimente* des kurz- und mittelfristigen Bedarfs als Hauptwarensortiment, an Endverbraucher, sind Einzelhandelsbetriebe mit Bruttogeschossflächengrößen bis zu 1200 m², einschließlich gastronomischer Einrichtungen i. S. d. § 6 (2) Nr. 3 BauNVO, zulässig. Dabei wird die Mindestverkaufsflächengröße mit 200 m² festgesetzt; hiervon ausgenommen ist der kleinflächige Verkauf von Blumen, Zeitungen und Zeitschriften Telekommunikations- und EDV-Bedarf.

*Zentrenrelevante Sortimente des kurz- und mittelfristigen Bedarfs:
siehe textl. Festsetzung Ziff. 2.

b) Die Nutzung für die Warensortimente Nahrungs- und Genussmittel sowie Getränke beträgt als Haupthandelsnutzung maximal 60% der Verkaufsfläche.

c) Darüber hinaus sind in den Sonstigen Sondergebieten **SO 5** bis **SO 8 "Handel/Dienstleistung"** Dienstleistungseinrichtungen als sonstige Gewerbebetriebe bzw. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke i. S. des § 6 (2) Nr. 4, 5 BauNVO zulässig.

d) Innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO 5** bis **SO 8 "Handel/Dienstleistung"** ist das Wohnen i. S. § 6 (2) Nr. 1 BauNVO ab dem 1. Obergeschoss als Servicewohnen bzw. betreutes Wohnen für Senioren allgemein zulässig (§ 9 (1) Nr. 8 BauGB).

5. Im Gewerbegebiet **GEe** werden Tankstellen gem. § 8 (2) Nr. 3 BauNVO gem. § 1 (5) BauNVO ausgeschlossen.

6. Die gem. § 8 (3) Nr. 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes **GEe** ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) BauNVO ausgeschlossen.

7. Die Lagerung von Gegenständen auf Lager- oder Schrottplätzen, als Hauptzweck der Nutzung der Baugrundstücke des Gewerbegebietes **GEe**, ist unzulässig.

8. Gemäß § 1 (6) Nr. 4 BauGB werden im Gewerbegebiet **GEe** Gewerbebetriebe aller Art als Einzelhandelsbetriebe gem. § 1 (5) und (9) BauNVO ausgeschlossen. Abweichend hiervon sind Verkaufseinrichtungen von sonstigen Gewerbebetrieben zulässig, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, wenn die Betriebe eine im Zusammenhang mit einem Wirtschaftszweig des produzierenden, reparierenden oder installierenden Gewerbes stehende branchenübliche Verkaufstätigkeit ausüben und deren Verkaufsflächen gegenüber der Betriebsfläche deutlich untergeordnet sind.

<u>Hinweis zu den textlichen Festsetzungen Ziff. 1. - 8.:</u>

Für eine örtlich konzentrierte Versickerung von Niederschlagswasser (gezielte Einleitung von befestigten Flächen) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. WG-LSA bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

9. Das gem. § 4a BauNVO in den Besonderen Wohngebieten **WB 1**, **WB 2**, **WB 4** und **WB 5** zulässige Wohnen wird gem. § 1 (7) BauNVO i. V. m. § 1 (8) BauNVO eingeschränkt:

a) Die Errichtung und Erweiterung von Wohngebäuden gem. § 4a (2) Nr. 1 BauNVO auf den an die Wiesenstraße angrenzenden Flurstücken der Besonderen Wohngebiete **WB 4** und **WB 5** ist nur bei Ausschluss der Wohnnutzung im Erdgeschoss, mit Ausnahme von Wohnen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber von Sonstigen Gewerbebetrieben gem. § 4a (2) Nr. 3 BauNVO, zulässig. Ab dem 3. Vollgeschoss ist ausschließlich das Wohnen zulässig.

b) In den Besonderen Wohngebieten **WB 1** und **WB 2** sind in Gebäuden mit Geschossflächen von 350 m² und mehr mindestens 200 m² der Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden. Bei Gebäuden mit weniger als 200 m² Geschossfläche ist die gesamte Geschossfläche für Wohnungen zu verwenden.

10. Die in den Besonderen Wohngebieten **WB** gem. § 4a (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen werden gem. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO ausgeschlossen.

11. Sämtliche nicht überbaubaren Grundstücksflächen ohne Nutzungsartenzuordnung im Plangebiet (Freiflächen) mit unbefestigter Oberfläche sind abseits erforderlicher Wegeverläufe mindestens extensiv zu begrünen. Auf den öffentlich einsehbaren Flächen v. g. Art ist vorzugsweise eine Begrünung mit standortgerechten Baum- und Strauchpflanzungen gem. Artenliste vorzusehen.

Maß der baulichen Nutzung

12. In den Sonstigen Sondergebieten **SO 2 "Hotel/Handel"** und **SO 7 " Handel/Dienstleistung"** ist gem. § 17 (2) BauNVO eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche um bis zu 0,2 zulässig.

13. In den Besonderen Wohngebieten **WB** ist die Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahlen gem. § 19 (4) Satz 3 BauNVO bis zu einer GRZ von 0,8 zulässig.

14. Abweichend von der festgesetzten Geschossigkeit ist im Bereich der Fläche **A-B-C-D** im Sonstigen Sondergebiet **SO 1 "Hotel/Handel"** auch die Eingeschossigkeit zulässig.

15. Im Bereich der Besonderen Wohngebiete **WB 4** und **WB 5** ist oberhalb des 4. Geschosses, in Abhängigkeit von der Dachform, ein Dachgeschossausbau bzw. die Anlage eines Staffelgeschosses zu Wohnzwecken gem. § 20 (1) BauNVO zulässig. In diesem Zuge sind maximal 50% der Grundfläche des 4. Obergeschosses überbaubar zulässig. Die zulässigen Nebenanlagen gem. Ziff. 27 sind in diesem Bereich unzulässig.

16. Die in dem Sonstigen Sondergebiet **SO 4 "Handel"** und dem Gewerbegebiet **GEe** als Höchstmaß festgesetzten Höhen baulicher Anlagen dürfen gem. § 16 (6) BauNVO durch folgende Nebenanlagen auf den Baukörpern, rechtwinklig zur Dachoberfläche, bis zu einer Höhe von 1,20 m überschritten werden: Heizungs- und klimatechnische Anlagen, elektrotechnische Anlagen, technische Aggregate.

17. Der Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen ist die mittlere Höhenlage in Straßenmitte, der dem Baugrundstück als Haupterschließung zugeordneten privaten Verkehrsfläche.

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

18. Die festgesetzten Baulinien der Sonstigen Sondergebiete **SO 1 - SO 2 "Hotel/Handel"** und **SO 3, SO 5 - SO 6 "Handel/Dienstleistung"** und der Besonderen Wohngebiete **WB 1** und **WB 2** dürfen gem. § 23 (2) Satz 2 BauNVO durch das Vortreten von Kellerlichtschächten, Treppen sowie Erkern und Loggien/Balkonen oberhalb von Erdgeschossen bis zu 2 m, im **WB 3** bis **WB 5** um 1 m überschritten werden.

19. Abweichend von der offenen Bauweise darf gem. § 22 (4) BauNVO in den Sonstigen Sondergebieten **SO 6**, **SO 7 "Handel/Dienstleistung"** und im Besonderen Wohngebiet **WB 5** auf die östliche und im Besonderen Wohngebiet **WB 1** auf die südliche Grundstücksgrenze ohne Abstandsflächen gebaut werden.

20. Abweichend von der offenen Bauweise ist gem. § 22 (4) BauNVO im Sonstigen Sondergebiet **SO 4 "Handel"** die Errichtung von Gebäuden über 50 m Länge zulässig.

Verkehrsflächen

21. Im Bereich der mit **E-F-G-H** bezeichneten öffentlichen Verkehrsfläche ist die Errichtung eines Hinweisschildes i. S. eines Firmenwegweisers für die Gesamtheit der in den Sonstigen Sondergebieten **SO** ansässigen Firmen, bis zu einer Höhe von 8 m zulässig.

Stellplätze, Garagen, Nebenanlagen

22. Überdachte Stellplätze und Garagen sind im Bereich der Festsetzungen der Flächen für Stellplätze in den Sonstigen Sondergebieten **SO** im gesamten Plangeltungsbereich unzulässig.

23. In den Sonstigen Sondergebieten **SO** und den Besonderen Wohngebieten **WB 4** und **WB 5** sind PKW-Stellplätze unterhalb der Geländeoberfläche ohne Anrechnung auf die zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 21a (1) BauNVO zulässig.

24. Im Bereich der festgesetzten Stellplätze **St 1**, **St 4** und **St 5** sind ergänzend zu den PKW-Verkehren für die Stellplatznutzung Lieferverkehre für Nutzungen im Bereich der Flurstücke 215/2 (Funkmast) und 111/6 zulässig. Hierfür ist dauerhaft jeweils ein mindestens 5,50 m breites Fahrrecht zu sichern. Im Bereich der festgesetzten Stellplätze **St 1**, **St 4** und **St 6/7** sind erforderliche Zuwegungen für Feuerwehrfahrzeuge und Rettungsdienste im ausreichenden Umfang zu gewährleisten.

25.
a) Stellplätze sind gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB nur mit versickerungsfähiger Oberfläche bei einem Abflussbeiwert von 60 % zulässig. Die Abstandsflächen zwischen Stellplatzreihen sind mit standortgerechten Gehölzen gemäß Artenliste zu bepflanzen, vorhandene vitale Baumbestände sind in die Neuanlage zu integrieren.

b) Abweichend sind Stellplätze, angrenzend an festgesetzte öffentliche / private Verkehrsflächen sowie Fahrrechte zu Gunsten der Allgemeinheit, auch in gebundener Bauweise zulässig.

c) Stellplatzanlagen innerhalb der Sonstigen Sondergebiete **SO** und der Besonderen Wohngebiete **WB** sind einzugrünen. Je angefangene 5 Stellplätze ist ein Baum zu pflanzen, alternativ können Gruppen aus mindestens je 3 kleinkronigen Solitärgehölzen oder Großsträuchern gebildet werden; für die Anpflanzungen sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Artenliste zu verwenden.

26. Ein Hervortreten von Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNVO vor die durch Baulinien festgesetzten Fassadenfluchten der Hauptgebäude ist unzulässig.

27. Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO sind als Anlagen für erneuerbare Energien - als Fotovoltaik- und Solarthermieanlagen - ausschließlich im Bereich der Dachflächen der Hauptgebäude zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

28. Auf den mit **GH** und **HB** benannten Flächen ist vorhandener Aufwuchs standortfremder Gehölze, insbesondere Vorkommen der invasiven Arten Späte Traubenkirsche und Japan-Knöterich zu entfernen.

Hinweis: Die Späte Traubenkirsche ist inklusive Stubben zu roden. Die Maßnahme ist durch regelmäßige Kontrolle der Flächen für mindestens 10 Jahre zu gewährleisten, bei Bedarf müssen die Bekämpfungsmaßnahmen wiederholt werden.

29. Durch Bekämpfungsmaßnahmen invasiver Arten auf der mit **HB** benannten Fläche entstehende Bestandslücken sind als vegetationsarme Blößen durch gezielte Pflegemaßnahmen zu unterhalten. Bei starker Vegetationsentwicklung kann durch sporadischen Umbruch der Grasnarbe ein dauerhafter rohbodenartiger Charakter erzeugt werden. Insgesamt sind auf der Fläche mindestens 4 solche offenen Flächen von jeweils mindestens 50 m² zu sichern. Optional können hier zusätzliche Maßnahmen i. S. d. Artenschutzes und bei Bedarf Ausweich- und Ersatzbiotope geschaffen werden.

30. Auf der mit **HB** benannten Fläche sind nach Entfernung der standortfremden Gehölze Biotope des Halboffenlandes magerer Standorte mit Halbtrockenrasen, halbruderalen Gras- und Staudenfluren sowie Trockengebüschen zu entwickeln und durch fortlaufende Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten.

Hinweis: Die Mahd der Flächen kann zweischürig, mit einer ersten Mahd unter Beachtung der Brutzeiten, nicht vor Ende Juli und einer zweiten Beräumungsmahd nicht vor Oktober erfolgen, das Mahdgut soll immer entfernt werden.

31. Auf den mit **GH** benannten Flächen ist ein flächenhafter Bestand standortgerechter Laubgehölze als durchgängiges lineares Feldgehölz zu entwickeln.
Vorhandene standortgerechte Gehölze sind in die Maßnahme zu integrieren. Durch Entfernung standortfremder Gehölze entstandene Lücken sind als Großhecke mit Sträuchern und Heistern gemäß Artenliste zu bepflanzen.
Nach Entsiegelung des Garagenhofes ist innerhalb der nördlichen mit **GH** benannten Fläche, begleitend zur Saalestraße, eine Reihe von Großbäumen (vorzugsweise Linden) anzupflanzen. Die Pflanzabstände sollen mindestens 6 m, maximal 10 m betragen.

32. Jegliche Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen auf Flächen außerhalb von Bestandsbebauungen sind im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes in der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli jeden Jahres unzulässig.

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

33. Die zu bepflanzenden privaten Grünflächen sind flächendeckend mindestens mit Landschaftsrasen zu begrünen, weiterhin sind entlang der dem Sonstigen Sondergebiet **SO 3** zugewandten Grundstücksseiten durchgehende Hecken anzulegen. Für die Heckenanpflanzung sowie zur weiteren Begrünung sind standortgerechte Laubgehölze gemäß Artenliste sowie heimische regionaltypische Obstsorten zu verwenden.

34. Sonstige private Grünflächen sind mindestens mit Landschaftsrasen einzugrünen und durch extensive Pflege dauerhaft zu unterhalten. Flächen, deren Befahrbarkeit sichergestellt sein muss, sind als Schotterrasen zu begrünen und dauerhaft zu unterhalten.

Flächen und Bindungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

35. Die zu erhaltenden privaten Grünflächen sind dauerhaft als Gärten zu unterhalten und zu pflegen, abgängige Gehölze sind durch standortgerechte Laubgehölze oder Obstbäume vorzugsweise regionaltypischer Sorten zu ersetzen.

36.
a) Die als zu erhalten festgesetzten Bäume sind durch sachgerechte Pflege dauerhaft zu unterhalten, abgängige Exemplare sind gleichwertig durch Nachpflanzung mit standortgerechten Hochstamm-Laubbäumen gemäß Artenliste zu ersetzen. Die Baumscheiben sind flächendeckend mindestens mit Landschaftsrasen oder Bodendeckern zu begrünen.

b) Raumbildende Großbäume, insbesondere die auf dem Flurstück 171/2 Flur 10 vorhandenen Solitär-Ahornbäume sind durch geeignete Pflegemaßnahmen dauerhaft zu erhalten und zu sichern.

Hinweis: Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Bäume, die dem Schutzstatus gemäß der Satzung der Stadt Naumburg (Saale) zur Erhaltung, der Pflege und zum Schutz der Bäume - i. d. F. vom 14.06.2002 - unterliegt.

Artenliste

Einzelbäume, Baumgruppen, Baumreihen

Acer campestre	Feld-Ahorn	Pyrus pyraster	Wildbirne
Acer platanoides*	Spitz-Ahorn	Quercus robur*	Stiel-Eiche
Corylus colurna	Baum-Hasel	Ronbinia	
Fraxinus excelsior	Gem. Esche	pseudoacacia**	Robinie
Juglans regia	Wallnuss	Tilia cordata*	Winter-Linde
Malus sylvestris	Holzapfel	Tilia europaea*	Holländische Linde
Platanus acerifolia**	Platane	Tilia platyphyllos*	Sommer-Linde
Prunus avium	Vogelkirsche		

* Eignung als Solitärgehölz / Straßenbaum
** Verwenung nur zur Gestaltung von repräsentativen Freiflächen / Zieranlagen und zur Stellplatzbegrünung

Gehölzgruppen, Hecken, Flächenbepflanzung

Cornus mas	Kornekische	Prunus padus	Trauben-Kirsche
Coryllus avellana	Hasel	Prunus spinosa	Schlehe
Crataegus leavigata	Zweigriffiger Weißdorn	Rubus idaeus	Himbeere
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn	Sambucus nirga	Schwarzer Holunder
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen	Sambucus racemosa	Trauben-Holunder
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		

Weitere Arten zur besonderen Verwendung für Zieranlagen und Stellplatzeingrünung, bzw. Flächen mit Repräsentationscharakter

Amelanchier ovalis	Felsenbirne	Lonicera nitida	Heckenmyrthe (Geißblatt)
Berberis thunbergii	Berberitze		
Chaenomelis mollis	Zierquitte	Potentilla fruticosa	Fingerstrauch
Cornus sanguinea	Blutroter Hartriegel	Ribes sanguineum	Blut-Johannisbeere
Cotoneaster dammeri	Kriechmipsel	Spiraea	Spierstrauch-Sorten
Gaultheria procumbens	Scheinbeere	Symphoricarpos alba	Schneebeere
		Vinca major	Immergün
Genista radiata	Strahlen-Ginster	Virburnum lantana	Wolliger Schneeball

Hinweise zu Pflanzgrößen und Qualitäten

Für Strauchgruppen sind verpflanzte Sträucher mit mindestens 3 Trieben, für Gehölzgruppen und flächige Bepflanzungen sind verpflanzte Sträucher ab 30 cm Höhe und Heister ab 60 cm Höhe zu verwenden. Baumpflanzungen auf Grünflächen in Gruppen oder Einzelstand sowie im Stellplatzbereich sind mit 3 x verpflanzten Hochstämmen ab 14-16 cm Stammdurchmesser (gemessen in 1 m Höhe) durchzuführen. Für Baumreihen und Straßenbäume sind Qualitäten ab 18-20 cm Stammumfang zu verwenden.

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
(§ 9 (1) Nr. 24 und (6) BauGB)

37. Die Sonstigen Sondergebiete **SO 1** bis **SO 8** werden gemäß § 11 (1) BauNVO i. V. m. § 9 (1) Nr. 24 BauGB wie folgt eingeschränkt.
In den Sonstigen Sondergebieten **SO** sind nur Betriebe und Anlagen mit mischgebietstypischen Emissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, i. S. der städtebaulichen Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zu DIN 18005, zulässig.

38. Das Gewerbegebiet **GEe** wird gemäß § 1 (4) BauNVO wie folgt eingeschränkt:
Es sind in dem Gewerbegebiet nur Betriebe und Anlagen mit mischgebietstypischen Emissionen, die das Wohnen nicht wesentlich stören, i. S. § 6 BauNVO, zulässig.

Hinweis: Der Nachweis zur Einhaltung der festgesetzten Schallleistungspegel ist für jedes relevante Einzelvorhaben entsprechend den Vorgaben der TA Lärm zu führen.

39. Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionspegels zugerechnet werden.

40. Für entsprechende Nutzungen in den Besonderen Wohngebieten **WB 1 - WB 5** und Sonstigen Sondergebieten **SO 1 - SO 8** werden zum Schutz vor Schienenverkehrslärm gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB passive Schallschutzmaßnahmen festgesetzt:

a) Gemäß DIN 4109* ("Schallschutz im Hochbau") sind in den Besonderen Wohngebieten **WB** und Sonstigen Sondergebieten **SO** in Abhängigkeit von der Lage der Gebäudeteile vom jeweiligen Lärmpegelbereich bei Aufenthaltsräumen in Wohnungen und Büroräumen die folgenden, resultierenden Schalldämmmaße der Gesamtaußenbauteile einzuhalten:

Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Gesamtaußenbauteils in dB(A)	
		Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	61 bis 65	35	30
IV	66 bis 70	40	35
V	71 bis 75	45	40
VI	76 bis 80	50	45

Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen (Auszug aus Tab. 8 DIN 4109*)
* Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

b) Innerhalb der Besonderen Wohngebiete **WB 1 - WB 5** und der Sonstigen Sondergebiete **SO 5 - SO 6 "Handel/Dienstleistung"**, welche im Lärmpegelbereich V und VI liegen, sind die Fenster von Aufenthaltsräumen von Wohnungen so anzuordnen, dass sie entlang der Saalestraße nach Osten und entlang der Wiesenstraße bzw. Bahnhofstraße nach Süden orientiert liegen bzw. in Gebäudeteilen, die dem Innenhof zugewandt sind, sofern diese von anderen Baukörpern abgeschirmt werden.

c) Für Schlafräume und Kinderzimmer ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsöffnungen oder anderen Maßnahmen (z. B. Innenbelüftung) erforderlich, sofern nicht durch baulichen Maßnahmen (vorgelagerte Baukörper usw.) sichergestellt ist, dass vor den Fenstern der Immissionsrichtwert von 40 dB (A) in der Nachtzeit (22.00 Uhr - 6.00 Uhr) unterschritten wird.

d) Soweit z. B. durch vorgelagerte Baukörper oder andere Hindernisse wirksame Pegelminderungen erwartet werden können, ist im jeweiligen Einzelfall der Nachweis eines ausreichenden baulichen Schallschutzes gegen Außenlärm auf der Grundlage anerkannter technischer Regelwerke (VDI-27191, 24. BImSchV[2]) zulässig.

[2] Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung-24. BImSchV vom 4. Februar 1997, BGBL I, 1997, Nr. 8)

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (BauO LSA)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen (Örtliche Bauvorschrift) für Werbeanlagen entspricht dem Geltungsbereich des B-Planes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße" mit den hier definierten Sondergebieten, dem Gewerbegebiet und Besonderen Wohngebieten.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Die örtliche Bauvorschrift gilt gem. § 1 (1) für die äußere Gestaltung von Neubauten, Umbauten, Instandsetzungen und Erweiterungen baulicher Anlagen, die von öffentlichen Verkehrsflächen und Straßenräumen sichtbar bzw. einsehbar sind.

(2) Die Örtlichen Bauvorschrift regelt die Gestaltung:

- der Werbeanlagen

§ 3 Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Gemäß der Lage innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind Werbeanlagen wie folgt auszubilden:

Es gilt die Satzung über Werbeanlagen und Warenautomaten der Stadt Naumburg (Saale) vom 02.12.1994 in der aktuell gültigen Fassung (Werbesatzung) der Stadt.

Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

- Baugesetzbuch (**BauGB**) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - **BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - **PlanZV**) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**), vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - **BImSchG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1740)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (**LEP 2010 LSA**) vom 16.02.2011, in Kraft seit 12.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (**REP HAL**), in Kraft seit dem 21.12.2012
- Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (**WG LSA**) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011, S.492), zuletzt geändert durch Artikel 204 des Gesetzes vom 17.06.201418.12.2015 (GVBL. LSA S. 288, 342659)

SATZUNG DER STADT NAUMBURG (SAALE) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.81/5 "EINKAUFSZENTRUM BAHNHOFSTRASSE", NAUMBURG (SAALE)

Präambel

Aufgrund des § 10 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. S. 2414), in der zur Zeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) vom ... . .2016, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale), für das Gebiet des Geltungsbereichs, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den nebenstehenden textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen:

Teil A
- Planzeichnung Maßstab 1: 1.000
- Planzeichenerklärung gem. Planzeichenverordnung (PlanZV)

Teil B
- Textliche Festsetzungen
- Rechtsgrundlagen der Bebauungsplanung

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadt Naumburg (Saale) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale) vom 05.12.2012 gem. § 13 a (1) BauGB.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Naumburger Tageblatt am 01./02.11.2014 erfolgt.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurde im Rahmen einer öffentlichen Auslegung eines Informationsblattes zu den Zielen und Zwecken der Planung durchgeführt. Hierzu hat das Informationsblatt mit der Planungskonzeption des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße" in der Zeit vom 11.11.2014 bis zum 28.11.2014 öffentlich ausgelegen.
Die ortsübliche Bekanntmachung der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist durch Abdruck im Naumburger Tageblatt am 01./02.11.2014 erfolgt.
Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.11.2014 von der frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung unterrichtet und gem. § 4 (1) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt
Humperdinckstr. 16
06844 Dessau-Roßlau

Dessau-Roßlau, den . . . . Planverfasser

4. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 21.01.2015 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale) mit Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hierzu hat in der Zeit vom 02.02.2015 bis zum 02.03.2015 während der Dienstzeiten gem. § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 24./25.01.2015 im Naumburger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.01.2015 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

6. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 30.09.2015 geprüft und im Ergebnis der Abwägung beschlossen ein eingeschränktes, ergänzendes Planverfahren gemäß § 4a (3) BauGB durchzuführen.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

7. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat am 28.10.2015 dem geänderten, ergänzten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale) mit Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a (3) BauGB beschlossen.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Begründung hat erneut in der Zeit vom 30.11.2015 bis zum 18.12.2015 gem. § 3 (2) BauGB i. V. m. § 4a (3) BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen nur zu den geänderten Teilen der Bebauungsplanung während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 21.11.2015 im Naumburger Tageblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.
Die vom Änderungsgegenstand betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.11.2015 von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und gem. § 4 (2) BauGB zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

8. Der Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) hat die vorgebrachten Anregungen gem. § 3 (2) BauGB sowie die Stellungnahmen zum ergänzenden Verfahren gem. § 4a (3) BauGB der Bürger sowie der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.03.2016 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 16.03.2016 vom Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) als Satzung (§ 10 (1) BauGB) beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 16.03.2016 gebilligt.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

10. Die Bebauungsplansatzung, beschlossen durch den Gemeinderat der Stadt Naumburg (Saale) am 16.03.2016 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

11. Die Stelle, bei der der Plan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung auf Dauer von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 04.03.2017 im Naumburger Tageblatt gem. § 10 (3) BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 214 BauGB i. V. m. § 215 BauGB erfolgt.
Die Satzung ist am 04.03.2017 in Kraft getreten.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

12. Innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 81/5 "Einkaufszentrum Bahnhofstraße", Naumburg (Saale) sind Mängel der Abwägung oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Stadt Naumburg (Saale), den . . . . Siegel . . . . Oberbürgermeister

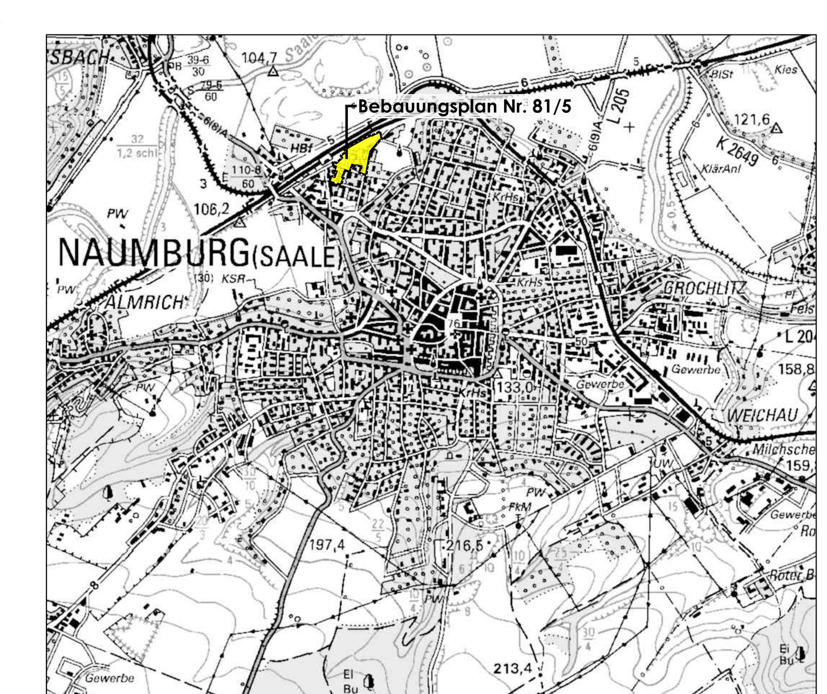

Top. Karte 1: 50.000 Sachsen- Anhalt, ohne Maßstab
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Erlaubnisnummer: LVermGeo/A 18-38913-2009-14, v.: Nov. 2009

STADT NAUMBURG (SAALE)

BEBAUUNGSPLAN NR. 81/5 "EINKAUFSZENTRUM BAHNHOFSTRASSE"

BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 (3) BauGB

NAUMBURG/Saale

M 1:1.000 — m 0 10 20 30 40 50 — 04.03.2017

Büro für Stadtplanung GbR Dr. Ing. W. Schwerdt, Humperdinckstraße 16, 06844 Dessau-Roßlau
Tel. 0340/613707 Fax: 0340/617421 E-mail: bfs-dessau@dr-schwerdt.de